Herzlich willkommen!

Rundum sicher und sorglos durch das Kindergeldjahr

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm; Referent : Reinhard Lüdecke, Datum: 01.07.2015

::rehm

Kindergeld 365

Rundum sicher und sorglos durch das Kindergeldjahr

Thema

Überprüfung Schul- und Berufsausbildungsende volljähriger Kinder


Kindergeld 365
Inhaltsübersicht
Durchführung der Überprüfung
Weitere mögliche Berücksich-tigungstatbestände
Korrekturnormen
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm; Referent: Reinhard Lüdecke; Datum: 01.07.2015
::rehm

Kindergeld 365

Wann kann das Ausbildungsende nachgewiesen werden?

bei berufsbezogener Ausbildung – individuell (im voraussichtlich letzten Ausbildungsmonat)

bei Schulausbildung – Orientierung an den Sommerferien

bei einem Studium offizielle Mitteilung über das bestandene Examen

Praktika und Au-pair Verhältnisse – individuell (nach Beendigung des Praktikums oder des Au-Pair Verhältnisses)

bei berufsvorbereitenden Maßnahmen, fach- und berufsfachschulischen Ausbildungen: Orientierung an den Sommerferien

Kindergeld 365

Rücklauf der Unterlagen und/oder Nachweise

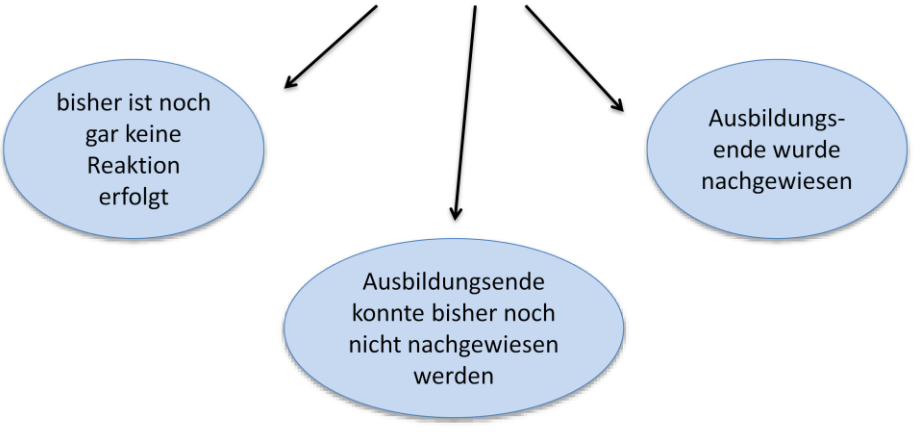

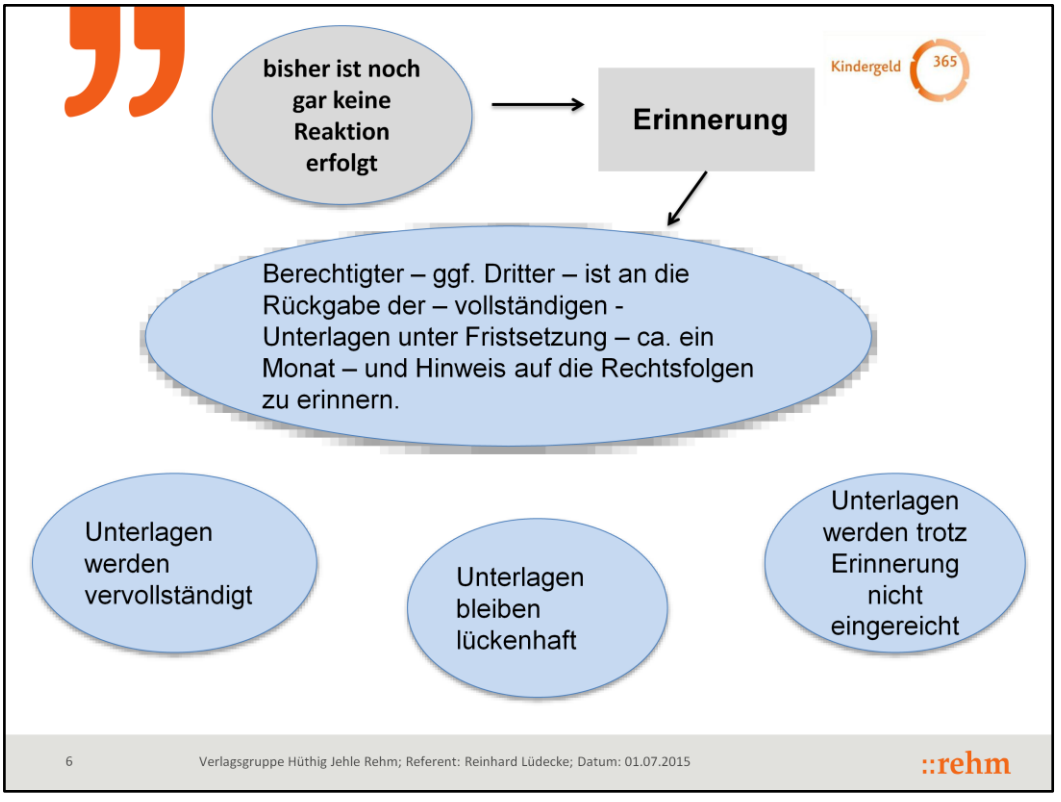
bisher ist noch gar keine Reaktion erfolgt
Erinnerung
Kindergeld 365
Berechtigter – ggf. Dritter – ist an die Rückgabe der – vollständigen - Unterlagen unter Fristsetzung – ca. ein Monat – und Hinweis auf die Rechtsfolgen zu erinnern.
Unterlagen werden vervollständigt
Unterlagen bleiben lückenhaft
Unterlagen werden trotz Erinnerung nicht eingereicht
6
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm; Referent: Reinhard Lüdecke; Datum: 01.07.2015
::rehm

Kindergeld 365

Was geschieht, wenn der Berechtigte die erforderlichen Unterlagen und/oder Nachweise trotz Erinnerung nicht einreicht?

Hat der Berechtigte die erforderlichen Unterlagen für die abschließende Entscheidung trotz Erinnerung (mit neuer Monatsfrist) und Hinweis auf eine dann nach Aktenlage zu treffende Entscheidung nicht vorgelegt, werden in aller Regel nachteilige Schlüsse zu Lasten des Kindergeldberechtigten gezogen (O 2.8 Abs. 3 S. 4 und V 7.4 Abs. 2 DA-KG); siehe folgendes Beispiel.

Beispiel

- Ein am 21.7.1996 geborenes Kind befindet sich bis voraussichtlich Juli 2015 in Schulausbildung (Schulbescheinigung datiert vom 13.8.2014).
- Kindergeld wurde deshalb mit Bescheid vom 21.8.2014 befristet von August 2014 (Monat nach Vollendung des 18. Lebensjahres) bis Juli 2015 festgesetzt.
- Schulende im Juli 2015; der Berechtigte legt trotz Erinnerung keinen Nachweis (z.B. Zeugnis) vor.
- Die Familienkasse zieht daraus den nachteiligen Schluss, dass das Kind noch im August 2014 die Schulausbildung beendet hat und ab September 2014 keinen Berücksichtigungstatbestand des § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG mehr erfüllt.
- Die Kindergeldfestsetzung wird nach vorheriger Anhörung von September 2014 bis Juli 2015 aufgehoben (§ 70 Abs. 2 S. 1 EStG).
- Das zu Unrecht gewährte Kindergeld muss vom Berechtigten erstattet werden (§ 37 Abs. 2 AO).


Kindergeld 365
Ausbildungsende konnte bisher noch nicht nachgewiesen werden
Kindergeldberechtigten bitten, den Nachweis nach Erhalt einzureichen.
Den Fall auf Wiedervorlage legen – Frist je nach Sachverhalt.
Nach Ablauf der Wiedervorlage erinnern – ggf. negative Schlüsse ziehen.
9
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm; Referent: Reinhard Lüdecke; Datum: 01.07.2015
::rehm

Kindergeld 365

Ausbildungsende wurde nachgewiesen – mögliche Ergebnisse (1):

Der Sachverhalt hat sich seit der letzten Festsetzung / Überprüfung nicht geändert. Der Anspruch bestand bis zum letzten Monat der letzten Festsetzung bzw. dem gewählten Aufhebungszeitpunkt.

Es ist nichts zu veranlassen.

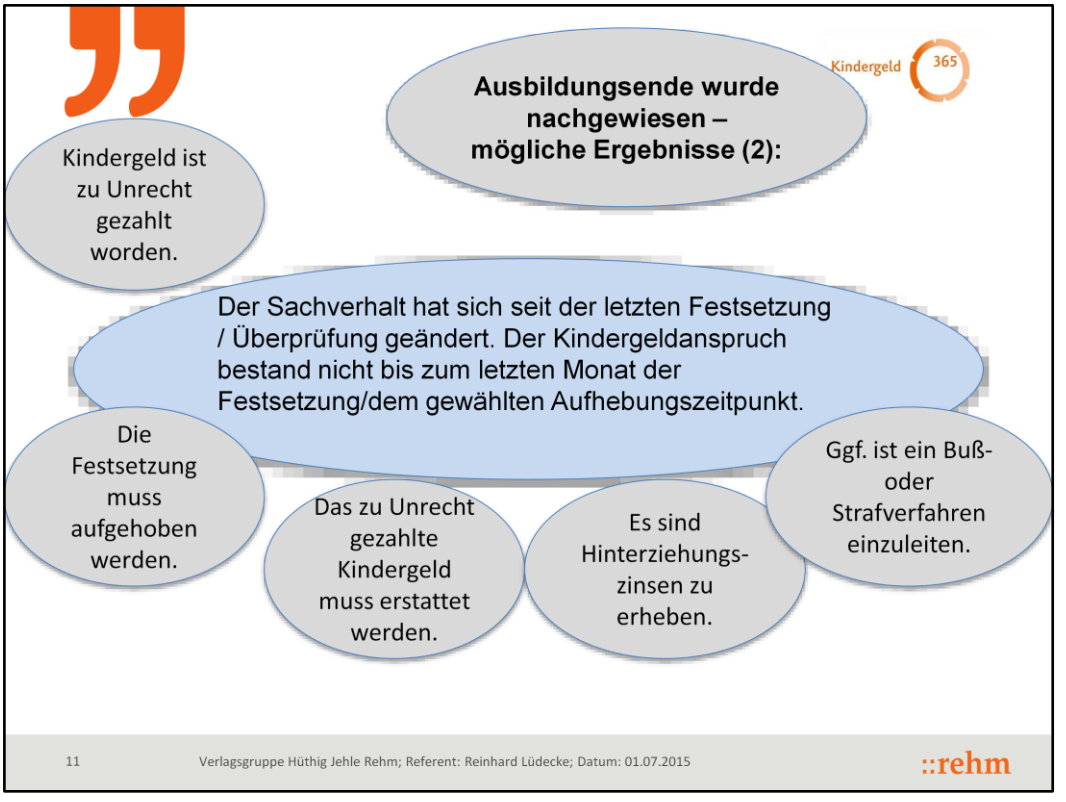
Kindergeld 365
Ausbildungsende wurde nachgewiesen – mögliche Ergebnisse (2):
Kindergeld ist zu Unrecht gezahlt worden.
Der Sachverhalt hat sich seit der letzten Festsetzung / Überprüfung geändert. Der Kindergeldanspruch bestand nicht bis zum letzten Monat der Festsetzung/dem gewählten Aufhebungszeitpunkt.
Die Festsetzung muss aufgehoben werden.
Das zu Unrecht gezahlte Kindergeld muss erstattet werden.
Es sind Hinterziehungs-zinsen zu erheben.
Ggf. ist ein Buß- oder Strafverfahren einzuleiten.
11
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm; Referent: Reinhard Lüdecke; Datum: 01.07.2015
::rehm

Beispiel

- Ausbildungsverhältnis lt. Ausbildungsvertrag vom 1.8.2012 bis 31.7. 2015
- Kindergeld wurde deshalb mit Bescheid vom 17.8.2012 befristet von August 2012 bis Juli 2015 festgesetzt
- das Kind hat die Ausbildung bereits im Februar 2015 beendet; Kindergeld wurde aber bis einschließlich Juli 2015 bereits gezahlt
- Aufhebung der Festsetzung nach § 70 Abs. 2 EStG ab März 2015
- das von März 2015 bis Juli 2015 gezahlte Kindergeld muss der Berechtigte erstatten (§ 37 Abs. 2 AO)
- Gegenüber dem Berechtigten sind zudem Hinterziehungszinsen zu erheben (§ 235 AO)

Ausbildungsende wurde nachgewiesen – mögliche Ergebnisse (3):

Der Sachverhalt hat sich seit der letzten Festsetzung/Überprüfung geändert. Der Kindergeldanspruch besteht über den Monat der Festsetzung/dem gewählten Aufhebungszeitpunkt hinaus.

Kindergeld ist – erneut – festzusetzen.

Ausbildungsende wurde nachgewiesen – mögliche Ergebnisse (4):

Kindergeld 365

Zu einem ggf. gestellten Neuantrag des Berechtigten muss eine neue materiell-rechtliche Entscheidung für die Zukunft getroffen werden.

Kindergeld ist – erneut – festzusetzen

Der Antrag ist abzulehnen, weil die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt werden.

Anhörung

Erlangt die Familienkasse sichere Sachverhaltskenntnis darüber, dass die Anspruchsvoraussetzungen nicht (mehr) erfüllt waren / sind, prüft sie, ob vor einer Korrektur der Entscheidung eine **Anhörung** des Berechtigten erforderlich ist oder ausnahmsweise ohne Anhörung eine sofortige Korrektur erfolgen kann.

Warum muss der Berechtigte angehört werden?

Kindergeld 365

§ 91 Abs. 1 AO schreibt als Sollvorschrift eine Anhörung vor, bevor in die Rechte eines Beteiligten eingegriffen wird. Als Rechte in diesem Sinne sind positive Festsetzungen des Kindergeldes auf einen Auszahlungsbetrag einzustufen.

Keine Anhörung ist hingegen in Fällen vorhergehender befristeter Festsetzungen (z. B. bis Juni 2015) erforderlich, soweit die weitere Kindergeldfestsetzung für den nachfolgenden Zeitraum (z. B. ab Juli 2015) abgelehnt werden muss . Hier wird nicht in bestehende Rechte des Berechtigten eingegriffen.

In welchen Fallgestaltungen muss zuvor angehört werden?

Kindergeld 365

Nach hinreichend sicherer Sachverhaltsaufklärung muss der Berechtigte zu einer beabsichtigen Korrektur der Festsetzung angehört werden, wenn:

- Kindergeld unbefristet festgesetzt war und eine Aufhebung für die Zukunft erfolgen soll.
- Kindergeld befristet oder unbefristet festgesetzt war und eine Aufhebung für die Vergangenheit erfolgen soll.

Empfehlung für die Fristsetzung: zwei Wochen + Postlaufzeiten.

Kindergeld muss in Fällen unbefristeter Festsetzungen während des Laufes der Anhörungsfrist noch ungemindert weiter-/ ausgezahlt werden.

Möglichkeiten einer weiteren Berücksichtigung gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG (1)

Kindergeld 365

das Kind meldet sich arbeitsuchend (Nr. 1)

Das Kind ist noch nicht 21 Jahre alt und steht in keinem Beschäftigungsverhältnis (Ausnahme § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).

Beispiel: Kind, 19 Jahre alt, hat seine Berufsausbildung erfolgreich beendet, wird vom Betrieb nicht übernommen und meldet sich daher arbeitslos (= arbeitsuchend).

Möglichkeiten einer weiteren Berücksichtigung gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG (2)

Kindergeld 365

Das Kind ist noch nicht 25 Jahre alt; ggf. ist § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 zu beachten.

Das Kind nimmt eine Ausbildung auf (Nr. 2a); z.B. Schule, Betrieb, Studium, Praktikum, Au-pair.

Beispiel: Kind, 19 Jahre alt, hat seine Berufsausbildung erfolgreich beendet und beginnt zum 1.8. eine Schulausbildung. Weitere Berücksichtigung – aber erfolgreiche Erstausbildung.

Möglichkeiten einer weiteren Berücksichtigung gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG (3)

Kindergeld 365

Das Kind befindet sich in einer Übergangszeit (Nr. 2b)

Das Kind ist noch nicht 25 Jahre alt; ggf. ist § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 zu beachten.

Beispiel: Kind, 19 Jahre alt, hat seine Berufsausbildung im Juni erfolgreich beendet und beginnt im Oktober ein Studium. Weitere Berücksichtigung ab Juli – aber: erfolgreiche Erstausbildung.

Möglichkeiten einer weiteren Berücksichtigung gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG (4)

Kindergeld 365

Das Kind ist noch nicht 25 Jahre alt; ggf. ist § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 zu beachten.

Das Kind bemüht sich um einen Ausbildungsplatz (Nr. 2c).

Beispiel: Kind, 19 Jahre alt, hat seine Berufsausbildung im Juni erfolgreich beendet und bewirbt sich ab Juli für eine weitere Ausbildung zum nächstmöglichen Beginn. Weitere Berücksichtigung ab Juli – aber: erfolgreiche Erstausbildung.

Möglichkeiten einer weiteren Berücksichtigung gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG (5)

Kindergeld 365

das Kind leistet einen anerkannten Freiwilligendienst (Nr. 2d)

Das Kind ist noch nicht 25 Jahre alt; ggf. ist § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 zu beachten.

Beispiel: Kind, 19 Jahre alt, hat seine Berufsausbildung im Juni erfolgreich beendet . Ab Juli leistet es für ein Jahr den „Bufdi“ ab. Berücksichtigung ab Juli – aber: erfolgreiche Erstausbildung.

Möglichkeiten einer weiteren Berücksichtigung gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG (6)

Kindergeld 365

das Kind ist als behindertes Kind zu berücksichtigen (Nr. 3)

Die Behinderung ist vor der Vollendung des 25 . LJ eingetreten, das Kind ist außerstande, sich selbst zu unterhalten.

Beispiel: Kind, 24 Jahre alt, hat seine Ausbildung aufgrund eines Unfalls im Mai abbrechen müssen und ist seitdem behindert (GdB 100). Die eigenen Mittel des Kindes sind nicht höher als sein gesamter notwendiger Bedarf.

Die Korrekturnormen von AO und EStG

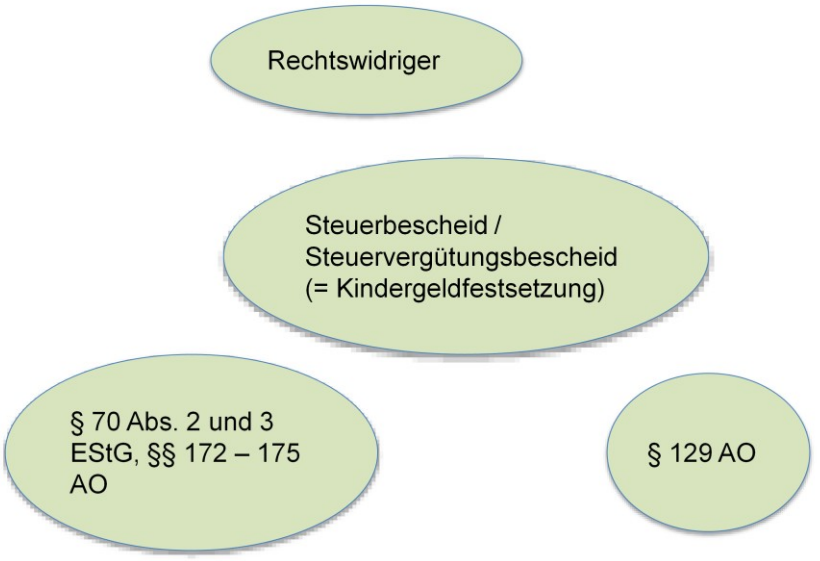

Übersicht zur Problematik des § 129 AO

Kindergeld 365

Willens-bildung zutreffend → Erklärungsvorgang → Inhalt des VAs weicht vom Gewollten ab!

Fehlerquellen: Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ;(mechanische Versehen)

Abgrenzung zum Denkfehler:
es liegt kein mechanisches Versehen vor, wenn im konkreten Einzelfall die konkrete Möglichkeit eines Denkfehlers besteht
= keine Anwendung des § 129 AO.

Beispiel:

Die Berechtigte bezieht bis Juni 2015 Kindergeld für ihre am 20.1.1990 geborene Tochter. Anlässlich der abschließenden Überprüfung des Schul- und Berufsausbildungsendes fällt der Familienkasse am 9.6.2015 der Fehler auf. Weil die Tochter im Januar 2015 ihr 25. Lebensjahr vollendet hat, konnte eine Berücksichtigung über Januar 2015 hinaus – trotz nachgewiesener Schulausbildung – nicht erfolgen.

Es handelt sich um einen Flüchtigkeitsfehler (mechanisches Versehen) der Familienkasse. Es ist jedem klar, dass ein weibliches Kind wegen einer Ausbildung nicht über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus berücksichtigt werden kann (kein Denkfehler). Die fehlerhafte Entscheidung wird gemäß § 129 AO berichtigt - dahingehend, dass ab Februar 2015 kein Anspruch mehr auf Kindergeld besteht. Das von Februar bis Juni 2015 gezahlte Kindergeld muss die Berechtigte erstatten.

§ 173 Abs. 1 AO - neue Tatsachen oder Beweismittel

Kindergeld 365

Die Kindergeldfestsetzung ist aufzuheben oder zu ändern, soweit …

… Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer höheren Steuer (niedrigeren Kindergeld) führen. → § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO

…. Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer niedrigeren Steuer (höheren Kindergeld) führen. → § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO

§ 173 Abs. 1 Nr. 1 AO - neue Tatsachen oder Beweismittel

Kindergeld 365

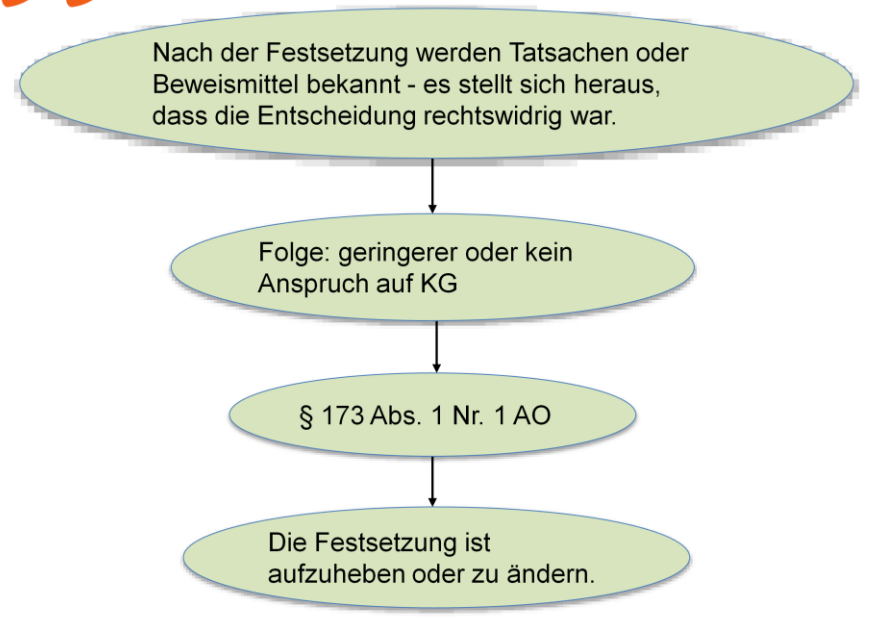

Beispiel:

Mit Bescheid vom 10.9.2015 setzt die Familienkasse Kindergeld von August 2015 bis Juni 2018 auf 184,- € mtl. fest, weil der Berechtigte einen Ausbildungsnachweis eingereicht hat, nach dem sein Kind im Anschluss an die Schulausbildung ab 1. August 2015 eine dreijährige betriebliche Ausbildung begonnen hat.

Im November 2015 teilt der Berechtigte mit, dass sein Kind die Ausbildung bereits am 12.8.2015 abgebrochen hat. Die Familienkasse stellt fest, dass das Kind seit dem Ausbildungsabbruch nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Die Kindergeldfestsetzung vom 10.9.2015 wird gemäß § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO ab September 2015 aufgehoben. Das zu Unrecht gewährte Kindergeld muss der Berechtigte nach § 37 Abs. 2 AO erstatten.

§ 173 Abs. 1 Nr. 2 AO - Neue Tatsachen oder Beweismittel

Kindergeld 365

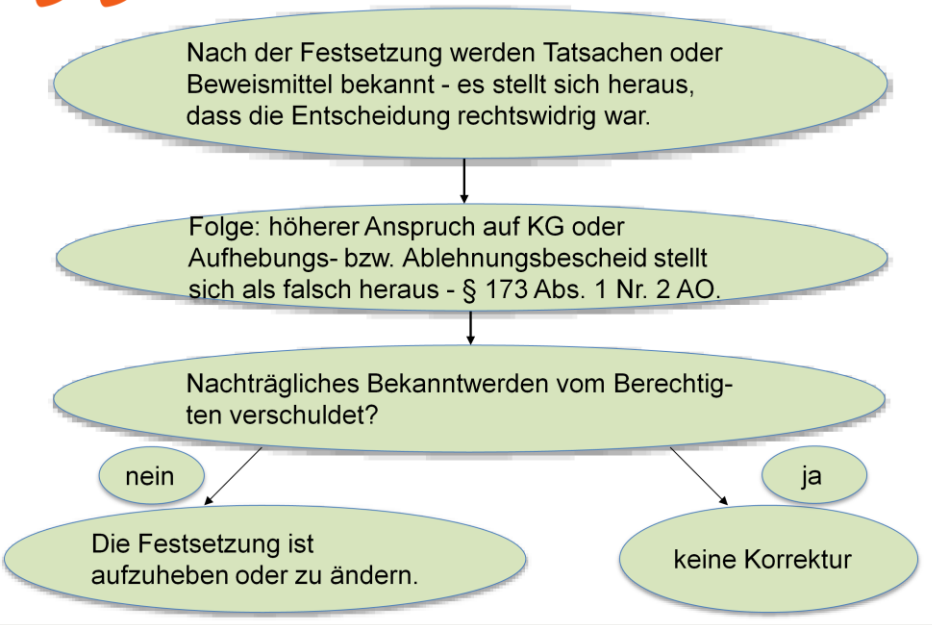

Beispiel:

Eine Kindergeldberechtigte wirkt anlässlich der Überprüfung des Schul- und Ausbildungsendes ihres Sohnes nicht mit. Der letzte Nachweis war eine Schulbescheinigung vom 12.8.2013, wonach der Sohn bis Juli 2015 in Schulausbildung steht.

Mit Bescheid vom 18.8.2015 wird daraufhin der für die Berechtigte nachteilige Schluss gezogen, dass der Sohn die Schulausbildung ab September 2013 nicht mehr absolviert hat und daher nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Die bis Juli 2015 befristete Festsetzung für dieses Kind (mtl. 184 € Kindergeld) wird **von** September 2013 **bis** einschließlich Juli 2015 nach § 70 Abs. 2 EStG aufgehoben und das zu Unrecht gezahlte Kindergeld für die Zeit von September 2013 bis Juli 2015 in Höhe von 4.232 € zurückgefordert.

Erst im Oktober 2015 legt die Berechtigte sämtliche Nachweise vor, aus denen sich ergibt, dass der Sohn die Schule durchgehend bis Juli 2015 besucht und nun ab Oktober 2015 ein mehrjähriges Studium aufgenommen hat.

Lösung siehe nächste Seite

Lösung des Beispiels:

Der Aufhebungsbescheid vom 18.8.2015 erlangte aufgrund der eindeutigen Tenorierung Bindungswirkung für die Zeit von September 2013 **(im Bescheid genannter Beginn)** bis Juli 2015 **(im Bescheid genanntes Ende)**.

Für diese Zeit ist eine Aufhebung nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO nicht möglich, da die Berechtigte grobes Verschulden trifft. Sie hat trotz entsprechender Aufforderung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen die erbetenen Unterlagen nicht vorgelegt.

Der Berechtigten wird für die Zeit von September 2013 bis Juli 2015 ein formeller Ablehnungsbescheid (Vordruck KG 2f) erteilt. Das von September 2013 bis Juli 2015 gezahlte Kindergeld muss die Berechtigte nach wie vor zurückzahlen. Ab August 2015 ist allerdings aufgrund des nunmehr nachgewiesenen Berücksichtigungstatbestandes Kindergeld wieder zu zahlen.

§ 70 Abs. 2 EStG – Änderung in den Verhältnissen

Kindergeld 365

- Die ursprüngliche Festsetzung des KG war rechtmäßig
- Danach ändern sich die für den Anspruch erheblichen Verhältnisse.

Die Festsetzung **ist** zu ändern oder aufzuheben …..

……. zu Gunsten oder zu Ungunsten des Berechtigten;

grundsätzlich ab Folgemonat nach Änderung der Verhältnisse.

Beispiel:

Ein Berechtigter erhält Kindergeld für seine Tochter, die seit August 2012 in Schulausbildung steht. Im Zusammenhang mit der Prüfung des Endes der Schulausbildung im Juni 2015 teilt der Berechtigte mit, dass seine Tochter, die im Juni 2012 ihre Erstausbildung absolviert hatte, seit Januar 2015 neben der Schulausbildung eine Erwerbstätigkeit mit wöchentlich 25 Stunden ausübt.

Ab Januar 2015 geht die Tochter einer anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit nach – siehe § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG. Ab diesem Monat besteht daher kein Anspruch mehr auf Kindergeld. Es handelt sich um eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen. Die Kindergeldfestsetzung ist daher nach § 70 Abs. 2 EStG ab Januar 2015 aufzuheben. Das zu Unrecht gezahlte Kindergeld muss der Berechtigte erstatten.

§ 70 Abs. 3 EStG – materielle Fehler

Die ursprüngliche Festsetzung des KG war von Anfang an rechtswidrig.

Die Festsetzung **ist** zu ändern oder aufzuheben ……

…. zu Ungunsten des Berechtigten;

für die Zukunft (ab auf die Bekanntgabe folgenden Monat).

Beispiel

- Berechtigter beantragte Kindergeld ab August 2014 für sein Kind in Schulausbildung
- Festsetzungsbescheid vom 19.8.2014; Kindergeld befristet von August 2014 bis Juli 2015

- Überprüfung „Ende der Schulausbildung“ im Mai 2015
- Feststellung im Mai 2015, dass ein Anspruch von Beginn an (ab August 2014) nicht bestanden hat

- „Fehler“ lag allein bei der Familienkasse
- Aufhebung der Festsetzung nach § 70 Abs. 3 EStG nur für die Zukunft
- Zukunft beginnt mit dem Monat nach Bekanntgabe des Aufhebungsbescheides
- hier frühestens ab Juni 2015

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
www.rehmnetz.de

::rehm